

V e r o r d n u n g
zur Durchführung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes
(DVO-NEBG)
Vom 18. Mai 2001

Aufgrund des § 3 Abs. 7, des § 4 Abs. 3, des § 5 Abs. 1, des 7 Abs. 3 Satz 1 und des § 8 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVB1. S. 430), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 378), wird verordnet:

§ 1
Finanzhilfeberechtigung

(1) Bei der Beurteilung des Überwiegens nach § 3 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 NEBG, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 NEBG, ist bei Einrichtungen auf kommunaler Ebene und bei Landeseinrichtungen auf die Zahl der Unterrichtsstunden und bei Heimvolkshochschulen auf die Zahl der Teilnehmertage abzustellen; dabei bleiben Bildungsmaßnahmen, die nach § 3 nicht auf den Arbeitsumfang angerechnet werden, unberücksichtigt.

(2) Die Einrichtung dient weit überwiegend im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 NEBG, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 NEBG, der Erwachsenenbildung, wenn auf Maßnahmen der Erwachsenenbildung ein Anteil von mindestens 75 vom Hundert der gesamten Tätigkeit der Einrichtung entfällt. Absatz 1 gilt entsprechend. Nimmt die Einrichtung neben der Bildungsarbeit sonstige Aufgaben wahr, so ist abweichend von Satz 2 der Anteil der Personal- und Sachkosten maßgeblich.

§ 2
Nachweise

(1) Der für die Feststellung der Finanzhilfe maßgebliche Arbeitsumfang ist auf einem Vordruck des Fachministeriums nachzuweisen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 NEBG ist zu bestätigen.

(2) Die Heimvolkshochschulen haben Umfang und Art der Mitwirkung ihres hauptberuflich beschäftigten pädagogischen Personals (§ 7 Abs. 2) an den durchgeführten Bildungsmaßnahmen darzulegen.

(3) Für Prüfungszwecke hat der Finanzhilfeempfänger die für die Finanzhilfe maßgeblichen Unterlagen bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres aufzubewahren.

§ 3
Berücksichtigungsfähiger Arbeitsumfang

Nicht auf den Arbeitsumfang angerechnet werden Bildungsmaßnahmen, die

1. nicht allen Erwachsenen offen stehen, es sei denn, dass
 - a) eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen Gründen geboten ist, wie insbesondere in dem Fall, dass für die Teilnahme an der Maßnahme vergleichbare Bildungs- oder Erfahrungsvoraussetzungen erforderlich sind und sich dies aus der Ankündigung (§ 6) ergibt, und
 - b) nicht auf die Zugehörigkeit zu Parteien, politischen Vereinigungen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden oder ähnlichen Vereinigungen abgestellt wird,
2. einer betriebsinternen und betriebsorientierten Weiterbildung dienen, die sich gezielt an die Mitarbeiterschaft einzelner oder mehrerer Arbeitgeber richtet und spezifische auf den Arbeitsplatz bezogene Inhalte vermittelt,
3. unter Inanspruchnahme eines örtlichen Ausrichters durchgeführt werden, der über eigenes hauptberuflich beschäftigtes pädagogisches Personal verfügt, es sei denn, dass die Einrich-

tung für die betreffenden Bildungsmaßnahmen auf der Grundlage einer mehrjährigen engen Zusammenarbeit mit dem örtlichen Ausrichter die pädagogische Verantwortung durch eigenes, dafür besonders qualifiziertes hauptberufliches pädagogisches Personal selbst wahrnimmt,

4. unter Inanspruchnahme eines örtlichen Ausrichters durchgeführt werden, der erwerbswirtschaftlich tätig ist oder die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit anderer unterstützt,
5. überwiegend der Ausübung und nicht dem Erlernen von Fertigkeiten dienen,
6. Erholung oder Unterhaltung zum Ziel haben,
7. touristischen Charakter haben oder Studienreisen und Studienfahrten sind,
8. auf sportliche Weiterbildung, Selbstverteidigung, Erste Hilfe oder Gymnastik einschließlich Pflege-, Kranken- und Schwangerschaftsgymnastik gerichtet sind,
9. dem Erwerb von Berechtigungen zum Führen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen dienen,
10. dem Erwerb von Jagd- oder Fischereischein oder ähnlicher Berechtigungen dienen oder
11. dem Erwerb esoterischer, astrologischer oder vergleichbarer Techniken dienen.

§ 4 Erhöhender Faktor

Bei der Ermittlung der Finanzhilfen nach § 5 Abs. 1 NEBG und bei deren Verteilung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NEBG werden gemeinwohlorientierte Bildungsmaßnahmen, die als Mehrtagesseminare nach § 8 Abs. 3 Satz 2 NEBG durchgeführt werden, sowie Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NEBG mit dem Faktor 1, 1 berücksichtigt.

§ 5 Anforderungen an Bildungsmaßnahmen

(1) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Weicht der Unterrichtstakt von Satz 1 ab, so ist die Gesamtdauer der Maßnahme rechnerisch in Unterrichtsstunden zu ermitteln; Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

(2) Für eine Bildungsmaßnahme müssen mindestens sieben Teilnehmende eingeschrieben sein.

(3) Eine Bildungsmaßnahme muss mindestens drei Unterrichtsstunden umfassen. Sie darf nicht als untergeordneter Teil einer anderen Veranstaltung durchgeführt werden.

(4) Teilnehmertage werden ermittelt nach der Zahl der in das Internat aufgenommenen Teilnehmenden und der Dauer ihrer Anwesenheit. Ein Tag der Anwesenheit muss acht Unterrichtsstunden umfassen. Tage der An- oder Abreise gelten als jeweils ein Tag, soweit jeweils mindestens vier Unterrichtsstunden stattfinden. Es werden nur Teilnehmende berücksichtigt, die

1. mindestens zweimal übernachten oder
2. bei einer Maßnahme, die
 - a) an einem Sonnabend oder Freitag oder
 - b) an einem sonstigen Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag beginnt,mindestens einmal übernachten.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Mehrtagesseminare mit Unterkunft und Verpflegung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 NEBG sind Maßnahmen mit mindestens zwei Übernachtungen, wenn mindestens drei Viertel der Teilnehmenden in von den Veranstaltern bereitgestellten Räumen übernachten. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6

Ankündigung von Bildungsmaßnahmen

(1) Ankündigungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NEBG müssen im gesamten oder in einem regionalen Arbeitsbereich der Einrichtung oder eines örtlichen Ausrichters durch Programmhefte, Presseveröffentlichungen, allgemein zugängliche Medien oder Aushänge erfolgen, an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sein und den Namen der Einrichtung enthalten. Wird ein örtlicher Ausrichter für die Durchführung in Anspruch genommen, so muss die Ankündigung deutlich auf die pädagogische Verantwortung der Einrichtung hinweisen.

(2) Die Teilnehmenden sind vor Beginn der Veranstaltung über Lernziele, Inhalte und Methoden der Bildungsmaßnahmen zu informieren.

§ 7

Pädagogische Verantwortung

(1) Die pädagogische Verantwortung der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 NEBG ist insbesondere durch die eigene allgemeine, inhaltliche, methodische und organisatorische Planung der Bildungsarbeit zu gewährleisten. Wird für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme ein örtlicher Ausrichter in Anspruch genommen, so ist die bestimmende Einflussnahme der Einrichtung bereits bei der Planung der Maßnahme schriftlich festzulegen. Für mehrere Bildungsmaßnahmen eines Ausrichters kann die Einflussnahme insgesamt festgelegt werden.

(2) Bei Maßnahmen in der pädagogischen Verantwortung von Heimvolkshochschulen muss das hauptberuflich beschäftigte pädagogische Personal mindestens zur Hälfte selbst unterrichten. Dem Unterricht steht die Moderation von Bildungsmaßnahmen gleich, bei denen wegen besonderer fachlicher Anforderungen zusätzlich andere Lehrkräfte eingesetzt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges, die von hauptberuflich beschäftigtem pädagogischen Personal der Heimvolkshochschulen mit der Befähigung für ein Lehramt geplant, begleitet und ausgewertet werden.

(3) Werden Bildungsmaßnahmen gemeinsam von mehreren Einrichtungen oder von diesen und Dienststellen des Landes, Hochschulen oder Kammern durchgeführt, so kann die pädagogische Verantwortung auch gemeinsam wahrgenommen werden, wenn die Beteiligten dafür die inhaltlichen und pädagogischen Voraussetzungen erfüllen. Die Beteiligten legen bereits bei der Planung der Maßnahme schriftlich fest, für welche Einrichtung und mit welchem Anteil diese Maßnahme berücksichtigt werden soll.

§ 8

Gemeinwohlorientierte Bildungsmaßnahmen

(1) Gemeinwohlorientierte Bildungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NEBG) dürfen nicht unter § 3 fallen, müssen Zielen nach den Absätzen 2 bis 9 dienen und die dort genannten Anforderungen erfüllen.

(2) Maßnahmen der politischen Bildung müssen geeignet sein, den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie in Stand setzen,

1. Informationen und unterschiedliche Auffassungen zu erfassen, kritisch zu bearbeiten und zu bewerten,
2. sich ein selbständiges Urteil über das politische, wirtschaftliche und -gesellschaftliche Geschehen der Gegenwart einschließlich der historischen Zusammenhänge und künftigen Entwicklungen zu bilden,
3. die Bedingungen und Möglichkeiten ihrer sozialen Existenz zu erkennen und

